

- Kurzfassung -

Umweltrechtliche Verbindlichkeiten bei Altlasten – Rückstellungsverpflichtungen für Unternehmen

Martin Bucker-Flürenbrock, Hendrik Düppe

1. Grundlagen / Definitionen

Altlasten stellen nicht nur ökologische und technische Probleme darstellen dar, sondern haben auch erhebliche wirtschaftliche / bilanzielle Konsequenzen für Unternehmen. Welche 'Altlasten' im Handels- und Steuerrecht zur Rückstellungspflicht / zu Teilwertabschreibungen führen und welche Auswirkungen diese 'Altlasten' auf die Handels- und Steuerbilanz haben, soll im Folgenden näher erläutert werden.

2. Bilanzielle Behandlung umweltrechtlicher Verbindlichkeiten im Handels- und Steuerrecht

Rückstellungen dürfen nur bei Vorliegen konkreter Voraussetzungen gebildet werden. Grundlage jeder bilanziellen Behandlung von Altlastenbewertungen – sei es hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen (Passivseite der Bilanz) und/oder hinsichtlich der Vornahme von Teilwertabschreibungen (Aktivseite der Bilanz) – ist die Überprüfung und Feststellung, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Generell können hinsichtlich umweltrelevanter Belastungen folgende grundsätzliche bilanzielle Konsequenzen des Bewertungsverfahrens unterschieden werden:

	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (HGB § 249 Abs. 1)	Bilanzierungspflicht (<i>Passiv</i>)	Bilanzierungspflicht (<i>Passiv</i>)
Aufwandsrückstellungen (HGB § 249 Abs. 2)	Bilanzierungswahlrecht (<i>Passiv</i>)	Bilanzierungsverbot
Teilwertabschreibung	Bilanzierungspflicht (<i>Aktiv</i>)	Bilanzierungspflicht (<i>Aktiv</i>)

Zur Feststellung von Rückstellungen auf Grund von Verpflichtungen sind somit zur Überprüfung der Voraussetzung einer Bilanzierungspflicht mehrere Schritte notwendig, welche nachfolgend skizziert werden (siehe Abbildung 1).

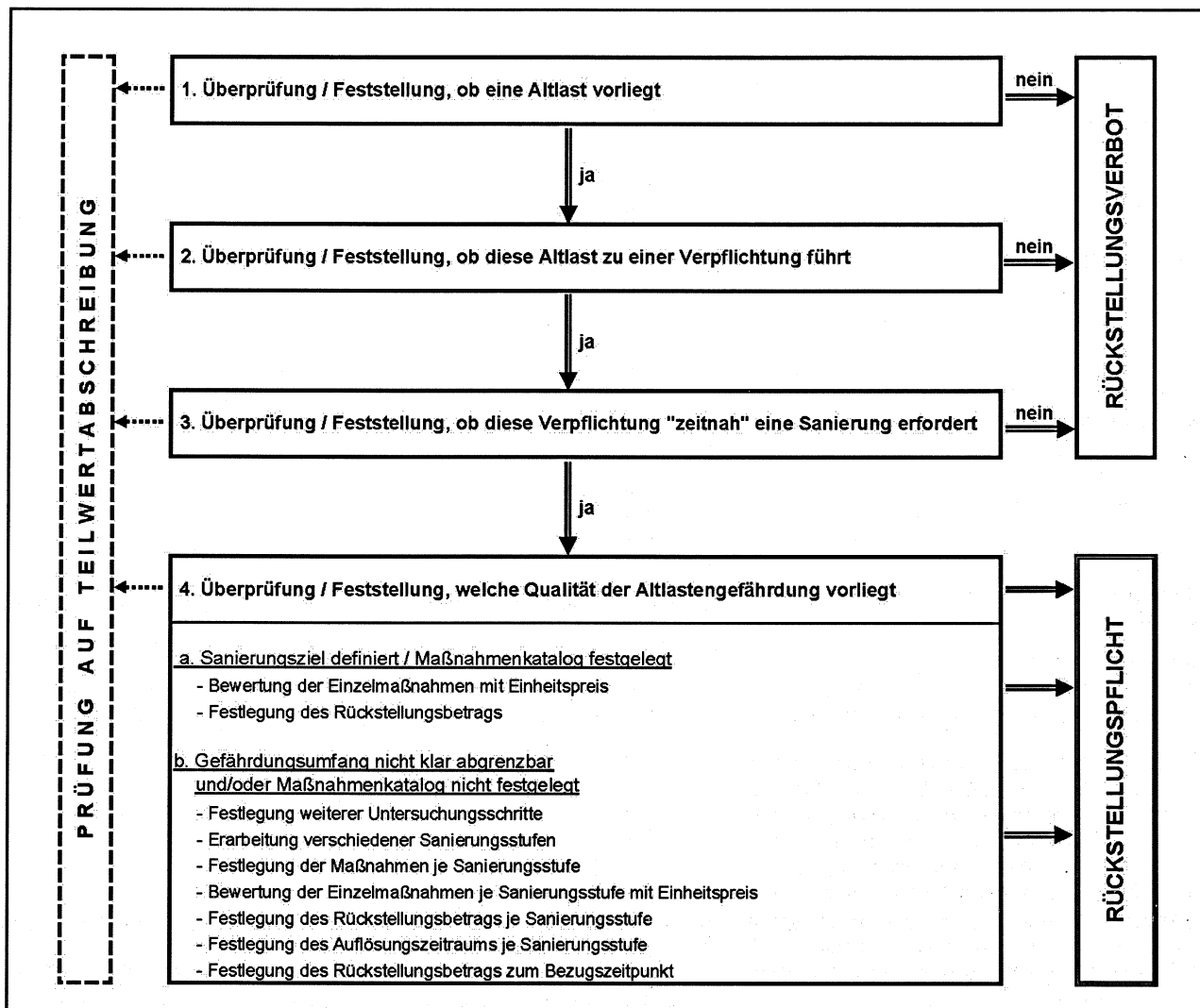


Abb. 1: Schema Prüfung auf eine mögliche Rückstellungspflicht gemäß HGB § 249 Abs. 1 bzw. einer Teilwertabschreibung auf Grund von Altlasten

Rückstellungspflichtige Altlasten können einen nachhaltigen Einfluss auf die Bilanz eines Unternehmens haben. Unterlässt es die Geschäftsleitung, die sich durch die Altlastenfeststellung ergebenden finanziellen Belastungen in der Bilanz auszuweisen, so können hieraus für die verantwortlichen Personen strafrechtliche Konsequenzen resultieren.

vollständige Fassung des Vortrags erschienen in:
 Altlasten 2004 'Fünf Jahre Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung in Deutschland Modell für Europa',
 ICP Eigenverlag Bauen und Umwelt, Band 7, ISBN 3-9806840-6-7